

Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Egon Fritz

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Telefon: 0641 306 – 1004/1016

Telefax: 0641 306 - 2015

E-Mail: gerda.weigel-greulich@giessen.de
sandra.siebert@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

II-Wei./si.- STV/2789/2015

27. Oktober 2015

Niederschrift der 35. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.07.2015 TOP 21.4 - Bericht zur Wieseckau / Stadtpark - Antrag der Die Linke.Fraktion vom 11.06.2015 - STV/2789/2015

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die mit obigem Antrag gestellten Fragen, die in der Stadtverordnetensitzung am 09.07.2015 beschlossen wurden, werden wie folgt beantwortet.

1. Frage:

Wurden zur Nutzung dieses Platzes in einer öffentlichen Parkanlage vertragliche Vereinbarungen (Nutzungs-/Gestattungsvertrag o. ä.) geschlossen, welche den jeweiligen Benutzern den dauerhaften Zugriff auf diese Fläche einräumen?

Antwort:

Ja, es wurden Vereinbarungen geschlossen.

2. Frage: Wenn ja, wer sind die Vertragspartner?

Antwort: Vertragspartner sind die Stadt Gießen und das Evangelische Dekanat Gießen.

3. Frage: Wurde mit den künftigen Nutzern eine Pacht/Nutzungsgebühr für die Bereitstellung dieser Fläche vereinbart?

Antwort: Eine Nutzungsgebühr wurde nicht vereinbart. Es wurde vereinbart, dass das Ev. Dekanat die Kosten für den Stromanschluss bezahlt und die Stadt für ihre Veranstaltungen den Stromanschluss kostenlos nutzen kann.

4. Frage: Welche Einschränkungen sind durch diese gewährten Sonderrechte für die allgemeine Bevölkerung zu erwarten?

Antwort: Es sind keine Einschränkungen zu erwarten.

5. Frage: Ist zu erwarten, dass das Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet Wieseckau künftig in weitere Flächen zerstückelt wird und weiteren Institutionen/Vereinen zugeteilt und somit der Nutzung durch die Allgemeinheit entzogen wird (z. B. an der neu eingerichteten Freizeitsportanlage)?

Antwort: Nein, damit ist nicht zu rechnen.

6. Frage: Sind all diese Nutzungen, die sich nun nach dem Ende der Gartenschau in diesem Gebiet erschließen, mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Lahn-Dill" vereinbar?

Antwort: Ja. Jede Veranstaltung wird entsprechend dem dargestellten Auszug der vg. Verordnung (§ 3 Abs. 1 und 5) der UNB zur Genehmigung angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
(Bürgermeisterin)

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
FW-Fraktion
DIE.Linke-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen